

Informationsbrief

Juli 2022

hlb

Hochschullehrerbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

50 Jahre *hlb*NRW: Die Begründung einer Interessenvertretung

Wenn das kein Anlass zur Freude ist! Der *hlb*NRW wird dieses Jahr 50 Jahre alt. Viele Kolleginnen und Kollegen haben in dieser Zeit im Verband dafür gesorgt, dass die berechtigten Interessen der Mitglieder vertreten werden. Dass dabei auch existenzielle Belange eine Rolle gespielt haben, wird leider nicht selten vergessen. Wir werden den Anlass gebühlich feiern und laden Sie noch separat zur Festveranstaltung ein.

„Erfolg braucht HAW!“ so lautet der Kernsatz der Kampagne, die der *hlb* in den letzten Jahren forciert hat. Und funktionierende HAWs brauchen eine leistungsfähige Interessenvertretung für die Menschen, die in ihnen arbeiten. Hochschulen sollten Orte sein, an denen Professorinnen und Professoren sanktionsfrei etwas denken können, was noch nicht gedacht wurde, und etwas machen können, was noch nicht gemacht wurde. Das gilt übrigens in gleichem Maße für Studierende. Die Gefährdung dieses durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechts wäre das Ende dessen, was Hochschulen zu dem macht, was sie sind und jede Gesellschaft dringend benötigt. Nämlich eine Weiterentwicklung, die letztlich ein noch menschenwürdigeres Dasein ermöglicht, unterstützt und/oder gedeihlich weiterentwickelt.

Der Verband selbst hat einen klaren satzungsmäßigen Auftrag. Er vertritt und fördert die hochschulpolitischen, beruflichen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Diesem Auftrag ist das Präsidium des *hlb*NRW ohne Einschränkungen verpflichtet.

Entwicklung kommt durch Widerspruch zustande. Der *hlb*NRW sorgt also in einem übertragenen Sinne dafür, dass sanktionsfreier Widerspruch in Hochschulen möglich bleibt und da, wo er gefährdet ist, das System so verändert wird, dass angemessener und berechtigter Widerspruch nicht unterdrückt werden kann. Das gehört sozusagen zum Wesen und innersten Kern von Hochschulen. Ist dies nicht mehr möglich, setzen wir die Idee der Hochschule aufs Spiel. Wir stellen also auch im *hlb*NRW das noch so Selbstverständliche in Frage, wir bewahren das Gefühl für die Verantwortung um das Gemeinwohl, wir erzeugen Gedankenreichtum, wo Stumpfsinn herrscht und wir werben für Verständnis, wo Unverständnis vorhanden ist (in Anlehnung an Sandra Richter).

In Hochschulen gibt es viel zu verteilen und viel zu erreichen. Macht muss dringend kontrolliert werden, sonst werden diejenigen, die Macht haben, verführt. Und genau an dieser Stelle liegt die Begründung für einen Verband wie den *hlb*NRW. Der *hlb*NRW erhebt da, wo nach unserer Ansicht Macht überzogen wird, wo Ungerechtigkeiten beobachtbar sind und wo Unfares und Respektloses sichtbar wird, Einspruch. Wenn es sein muss auch massiv, wie die Entwicklung an einer Hochschule in NRW gezeigt hat.

Damit das gelingt, haben sich die Verantwortlichen im *hlb*NRW als erster Landesverband schon 2005 entschieden, die Verbandsarbeit über Befragungen abzusichern. Uns interessiert, was Sie als Mitglieder denken und was Sie bewegt. Das, was dabei entstanden ist, ist eine gute Grundlage für die Forderungen, die wir als Verband in die Politik senden. Diese Form der evidenzbasierten Verbandspolitik ist Grundlage dafür, die berechtigten Interessen der Mitglieder herauszuarbeiten, um diese dann in der Politik, also im Landtag, zur Grundlage von Gesetzesänderungen zu machen. Das ist gelungen, der Senat wurde in der letzten Änderung des HG NRW auf Grund der Umfragen des *hlb*NRW wesentlich gestärkt.

Was werden wir in Zukunft mit großem Nachdruck tun? Wir hören zu! Wir denken nach! Wir werden die Bedeutung, die HAWs haben, weiter in die politische Diskussion einbringen. Dazu gehört eine solide Finanzierung unseres Hochschultyps. Es ist dringend, dass wir Mitarbeiterkapazität erhalten, um noch wettbewerbsfähiger zu werden. Das Deputat ist für unseren Forschungsauftrag viel zu hoch. Faire (!) Besoldungsmodelle sind dringender denn je.

Kommen Sie bitte auf uns zu. Wir kümmern uns darum, dass Sie nicht alleine sind, wenn Sie sich ungerecht behandelt fühlen oder eine wertvolle Anregung für unsere Arbeit haben. Wir kümmern uns auch in Zukunft um Sie – versprochen!



Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe
Präsident des *hlb*NRW

hlb-Seminar

Professionelles und erfolgreiches Schreiben von Forschungsanträgen

Freitag, 9. September 2022
10:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Siegburg, Kranz Parkhotel

Rechtsprechung zu Berufungsverfahren

Freitag, 28. Oktober 2022
10:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Siegburg, Kranz Parkhotel

Weitere Informationen unter [📍 hlb.de/seminare](https://www.hlb.de/seminare)

NRW Lehrermäßigung und Online-Lehre

Die Lehrverpflichtung der Lehrenden an einer HAW beträgt regelmäßig 18 SWS. Die Regellehrverpflichtung kann ermäßigt werden. Neben § 5 Abs. 1 LVV (Ermäßigung für Leitungsorgane) sieht § 5 Abs. 2 LVV vor, dass u. a. auch für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen gewährt werden „können“.

Diese sehr offen formulierte Regelung setzt voraus, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird, siehe § 5 Abs. 5. Weiter ist ein entsprechender Antrag vorauszusetzen. Zuständig für die Bescheidung eines solchen Antrags ist die Hochschulleitung. Wie hoch die Ermäßigung konkret ausfällt, hängt vom Aufwand der Tätigkeit im Einzelfall ab und wird von der LVV an dieser Stelle – es gilt lediglich die allgemeine Deckelung, vgl. § 3 Abs. 8 LVV – nicht begrenzt.

Durch den neu geschaffenen § 1a LVV ist nun immerhin klar, dass auch Online-Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen im Sinne der LVV sind und damit entsprechend auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind (vgl. auch § 4 Abs. 6 LVV).

Was die Erstellung angeht, so sieht § 4 Abs. 7 LVV bis 2021 vor, dass die erstmalige Erstellung und die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern angerechnet werden „kann“.

Bedauerlich ist, dass der separate Betreuungsaufwand für Online-Lehre, in der neuesten Fassung der LVV nicht mehr separat berücksichtigt wird.

Erhebliche Rechtsunsicherheit besteht schließlich auch hinsichtlich des Verhältnisses von Präsenz- und Online-Lehre. Hierzu schweigt sich die LVV aus. Da es sich in der Mehrzahl um Präsenzhochschulen handelt, wird von den Hochschulen in NRW oftmals ein Verhältnis 80 zu 20 oder 70 zu 30 vorgegeben, jedoch ohne Rechtsgrundlage. Von Seiten der Politik wird gar 100 Prozent Präsenzlehre gefordert. Hierfür besteht angesichts der dezidierten Regelungen der LVV zur Online-Lehre erst recht keine Rechtsgrundlage. Immerhin: Dem Vernehmen nach soll seitens des MWK NRW eine Arbeitsgruppe eingestellt worden sein, die sich dieses Problems annimmt. Es bleibt weiter spannend.

RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Christian F. Fonk

Kurz Informiert

Die Landesdelegiertenversammlung LDV 2022 des **h/b**NRW hat am 30.4.2022 online stattgefunden, da in Präsenz aufgrund der immer noch hohen Inzidenzen möglicherweise nur wenige Delegierte hätten teilnehmen können und die Ausrichtung als hybride Veranstaltung organisatorisch problematisch gewesen wäre. Es werden hier nur einige Aspekte der LDV herausgepickt, die vollständigen Protokolle der LDV sind zu finden unter: <https://www.hlb-nrw.de/ueber-uns/protokolle>.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Präsidenten und des Landesvorstandes im letzten Jahr war die hochschulpolitische Arbeit, um die Forderungen z. B. zur Reduktion des Lehrdeputats, nötigen Reformen im Hochschulgesetz oder bezüglich der Möglichkeiten zu Promotionen an HAWs zu unterstützen. Im Rahmen des Berichtes des Präsidenten und des Schatzmeisters wurde besprochen, wie wichtig die Leistungen des **h/b**, insbesondere die Rechtsberatungen, sind und dass es immer mehr Bedarf dazu von den Mitgliedern gibt. Durch diesen Mehraufwand an Beratungen sind Beitragsanpassungen notwendig. Über die Erfordernis und Höhe der Beitragsanpassung wurde ausführlich diskutiert, die Entscheidung dazu wurde von den Delegierten per Briefwahl im Nachgang zur LDV vorgenommen. Da keine Wahlen anstanden, blieb relativ viel Zeit für Aussprache der Delegierten. Immer noch ist die W-Besoldung, d. h. die Gewährung von Leistungszulagen für viele Kollegen und Kolleginnen problematisch. Die Regelungen der Zulagen sind an den Hochschulen unterschiedlich und sehr oft nicht transparent. Daher wird von den Delegierten die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur W-Besoldung angeregt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion waren die Hochschulen in Corona und im Transformationsprozess von der Fachhochschule zur Hochschule für angewandte Wissenschaften. Wird man nach 2 Jahren digitaler Lehre wieder zu reiner Präsenz zurückkehren oder wie können positive Aspekte der digitalen Lehre sinnvoll weiter genutzt und mit Präsenzlehre verknüpft werden? Wie wird digitale Lehre auf die Lehrverpflichtung angerechnet? Auch zu diesem Aspekt wurde eine Arbeitsgruppe im Nachgang eingerichtet.

Die Delegierten sehen große Entwicklungsmöglichkeiten durch die DATI, da die Fördermöglichkeiten von HAWs durch die DFG begrenzt sind, es kann aber problematisch sein, dass auch vermehrt Universitäten um die DATI -Förderungen konkurrieren.

Dank allen Delegierten für die rege Teilnahme!

Prof. Dipl.-Ing. Hannelore Damm, Vizepräsidentin **h/b**NRW

h/b Nordrhein-Westfalen

Aus der Geschäftsstelle der Bundesvereinigung



Dr. Christian Fonk
Rechtsberatung



Dr. Karla Neschke
NRW-Beraterin



Gaby Wolbeck
Mitgliederbetreuung

Hochschullehrerbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Postanschrift Wissenschaftszentrum · Postfach 201448 · 53144 Bonn
Besucheranschrift Godesberger Allee 64 · 53175 Bonn

Telefon 0228 55 52 56 0 · Telefax 0228 55 52 56 99
E-Mail info@h/b-nrw.de · Internet www.h/b-nrw.de